

Das EU-Patentpaket: Stand und Aussichten

Wissenschaftstag Metropolregion Nürnberg, Aula der Hochschule Coburg

Dr. Pierre Treichel
Internationale Rechtsangelegenheiten
Europäisches Patentamt

Coburg, 26.07.2014




Das heutige europäische Patentsystem

- EPÜ 1973: **Zentralisiertes Erteilungsverfahren** in einer Sprache auf der Grundlage von einheitlichem Verfahrens- und materiellen Recht.
 - Sehr hohe Akzeptanz
- Nach Erteilung: EP gewährt in jedem EPÜ-Vertragsstaat die selben Rechte wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent (**Bündelpatent**):
 - hohe Validierungskosten: Übersetzung/Veröffentlichung/PA
 - Jahresgebühren unterschiedlich gestaltet (Höhe, Fristen etc.)
 - Verwaltungsaufwand für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten: nationale Register
- **Verletzung richtet sich nach nationalem Recht:**
 - nationale Gerichte, keine flächendeckende Durchsetzung
 - Hohe Komplexität
 - Kosten durch Doppelprozesse in mehreren Ländern
 - zT widersprüchliche Urteile nationaler Gerichte - mangelnde Rechtssicherheit
 - unterschiedliche Qualifikation der Richter
 - Cross-border Rechtsprechung nach Gat/Luk und Solvay?

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

- **1975:** Mitgliedstaaten unterzeichnen **Gemeinschaftspatentübereinkommen**
 - wurde nie ratifiziert
- **1989:** Unterzeichnung der **Vereinbarung über Gemeinschaftspatente**
 - wurde nur durch DE, DK, FR, GR, LU, NL und UK ratifiziert
- **2000:** **KOM-Vorschlag** für eine **Verordnung** über das Gemeinschaftspatent
 - Beitritt der EU zum EPÜ: Revision des EPÜ wäre notwendig gewesen
 - scheitert in 2004 und 2010
- **März 2011:** Rat beschließt Ermächtigung zu einer **verstärkten Zusammenarbeit**
- **April 2011:** KOM-Vorschläge zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit
 - VO nach Art.118(1) AEUV zum einheitlichen Patentschutz
 - VO nach Art.118(2) AEUV zur Übersetzungsregelung
- **Juni 2012:** Sitzfrage Zentralkammer geklärt bei EU-Gipfel
- **Dezember 2012:** VOs verabschiedet und in ABI EU v. 31.12.2012 veröffentlicht:
 - **VO Nr 1257/2012 vom 17. Dezember 2012**
 - **VO Nr 1260/2012 vom 17. December 2012**

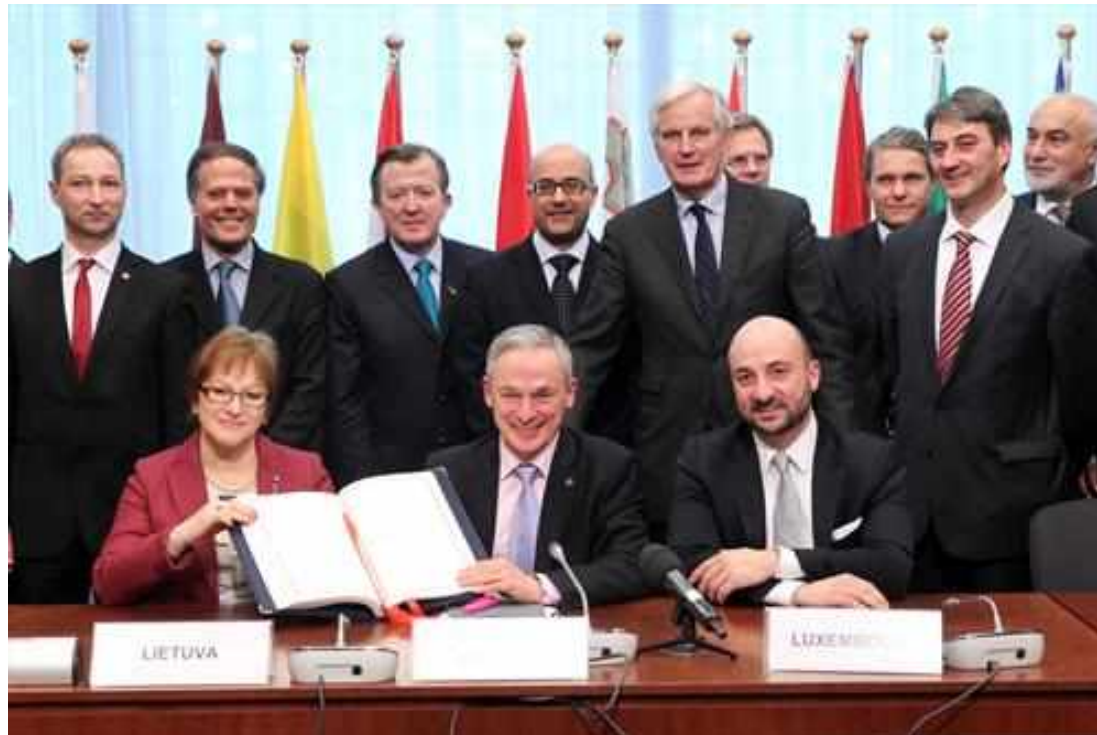
Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

- Beide **VO sind am 20.01.2013 in Kraft getreten**
 - Sie finden **Anwendung**
 - ab dem 1.1.2014, oder
 - ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für ein "Einheitliches Patentgericht"
 - je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist
-  **Paketlösung:** Anbindung zum Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ÜEP)

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ÜEP):

- Unterzeichnet am 19.02.2013 von 25 EU MS (ausschließlich ES und PL aber einschließlich IT)
- **Inkrafttreten:** 13 Ratifikationen inkl. DE UK FR *oder* 4 Monate nach Inkrafttreten der geänderten Brüssel-Verordnung 1215/2012



Die dem EPA übertragenen Aufgaben

- Übertragung von Aufgaben durch die teilnehmenden MS auf das EPA - EPA als **zentrale Anlaufstelle für Patentinhaber**:
 - die Verwaltung von Anträgen von Inhabern Europäischer Patente auf einheitliche Wirkung
 - Errichtung eines **Registers** für einheitlichen Patentschutz innerhalb des Europäischen Patentregisters
 - Erhebung/Verwaltung/Verteilung der **Jahresgebühren**
 - Entgegennahme/Eintragung von Erklärungen über die **Lizenzbereitschaft**;
 - Verwaltung des **Kompensationssystems** für die Erstattung der Übersetzungskosten der Patentanmelder, die in einer der Amtssprachen der EU anmelden, die keine EPA-Amtssprache ist

Das Einheitspatent als zusätzliche Option

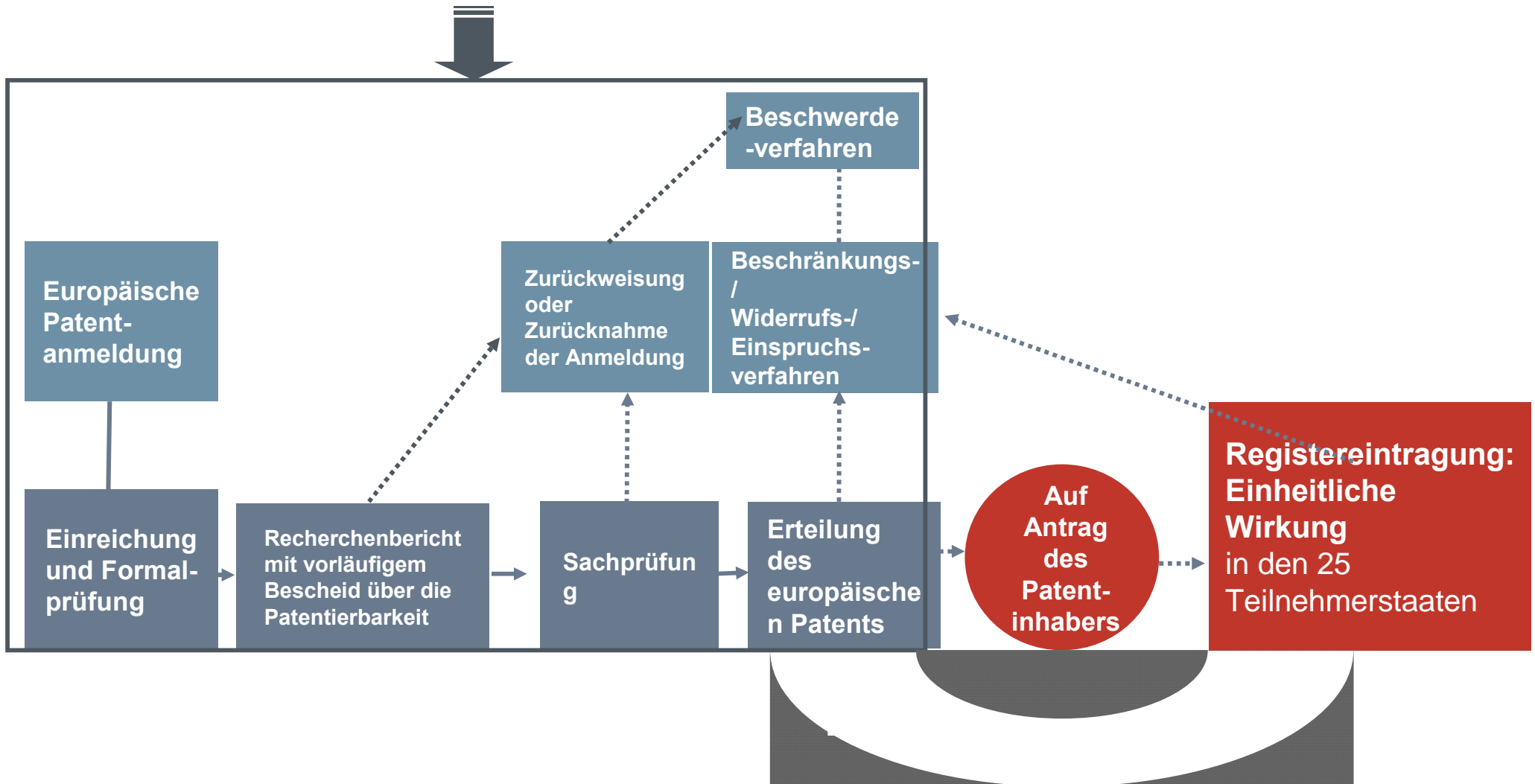
- Auf der Grundlage der VO und auf Antrag des Patentinhabers sollen europäische Patente, die vom EPA gemäß dem EPÜ bereits erteilt wurden, einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden MS haben.
 - „**Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung**“ (EPmeW)
- Anmelder hat mehrere **Optionen**:
 - nationales Patent
 - klassisches Europäisches (Bündel-) Patent
 - Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (+ Bündelpatent für ES/IT/CH/NO/TK etc)

Einheitliche Wirkung: Entstehung

- **Entstehung:** auf Antrag des Patentinhabers
- Einheitliche Wirkung kraft VO nur für europäische Patente, die erteilt wurden
 - für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten
 - mit den gleichen Ansprüchen
- Eintragung in das Register für den einheitlichen Patentschutz:
 - (Formal-) Prüfung des Antrags durch EPA
 - Entscheidung des EPA über die Eintragung
- **Widerruf:**
 - durch EPA (Einspruchsverfahren bzw. Beschränkung/Widerruf auf Antrag des Patentinhabers)
 - durch das Einheitliche Patentgericht (Art 138(1) u. 139(2) EPÜ)

Einheitliche Wirkung: Entstehung

Erteilungsverfahren wie beim klassischen europäischen Patent



Antrag auf einheitliche Wirkung: Verfahren

- Antrag des Patentinhabers auf einheitliche Wirkung
 - **Frist:** *spätestens* einen Monat nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des EPs im Europäischen Patentblatt
 - **Form:** in der in Art. 14(3) EPÜ festgelegten Verfahrenssprache
 - **Übersetzung** während des Übergangszeitraumes beizufügen (Art. 6 VO-Übersetzungsregelung)
- Beschränkte territoriale Wirkung in Übergangsphase möglich:
 - Wirkung zunächst nur in den Staaten, die zum Zeitpunkt der Eintragung der einheitlichen Wirkung das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind

VO Übersetzungsregelung

- **Stützt sich auf EPÜ-Sprachenregelung:**
 - Keine weiteren Übersetzungen nach Erteilung außer im Falle eines Rechtsstreits
 - **EPA-Maschinenübersetzungen** spielen entscheidende Rolle
 - Patentschrift und auch Anmeldung
 - sollen in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein
 - allein zu Informationszwecken - keine Rechtskraft
- **Kompensationssystem:**
 - System zur Erstattung der Übersetzungskosten bis zu einem Höchstbetrag für Anmelder, die in einer EU-Amtssprache einreichen, die keine EPA-Amtssprache ist
 - Nur für **KMUs, natürliche Personen, gemeinnützige Organisationen, Universitäten**, öffentliche Forschungseinrichtungen, die ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EU-MS haben



VO- Übersetzungsregelung

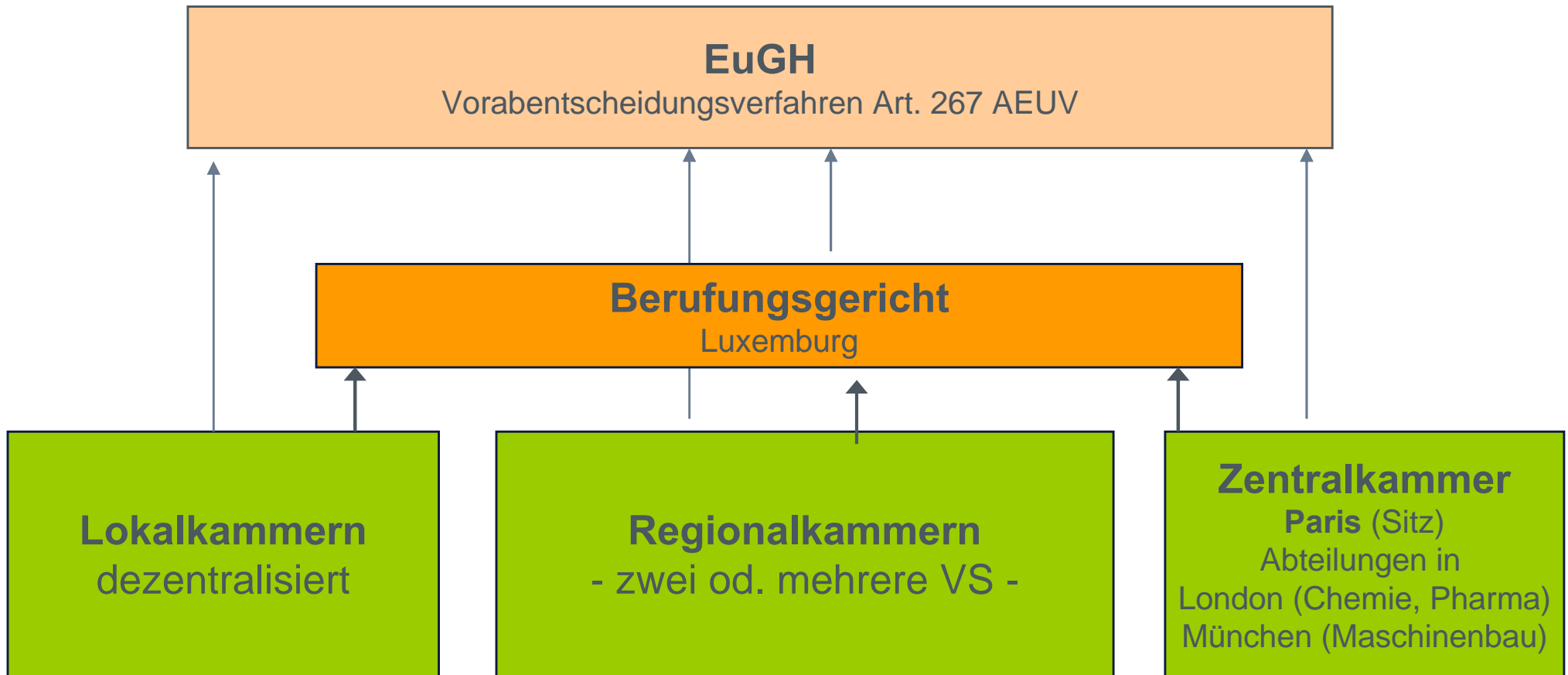
Übergangsmaßnahmen:

- Antrag auf einheitliche Wirkung einzureichen mit
 - vollständiger EN-Übersetzung der Patentschrift, sofern EP in FR/DE erteilt
 - vollständiger Übersetzung in eine andere EU-Amtssprache, sofern EP in EN erteilt
- EN immer vorhanden - manuelle Übersetzungen in andere EU-Amtssprachen sollen dazu dienen, die Übersetzungsmaschinen zu verbessern
- Übersetzungen nicht rechtsverbindlich, dienen lediglich Informationszwecken
- Übergangszeitraum endet, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen in alle EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen (**6 bis max. 12 Jahre**)

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

- **Einheitspatentgericht**
 - ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten (Verletzungs- und Nichtigkeitsfragen) betreffend
 - klassische europäische Patente und Einheitspatente
 - Ergänzende Schutzzertifikate
 - Klagen gegen Entscheidungen des EPA (als Verwaltungsgericht)
- Materielles Patentrecht nunmehr in Art. 5 VO Nr. 1257/2012 i.V.m. Art 25 bis 30 ÜEP

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht



Schulungszentrum für Patentrichter - **Budapest**

Mediations- und Schiedszentrum - **Lissabon** und **Ljubljana**

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

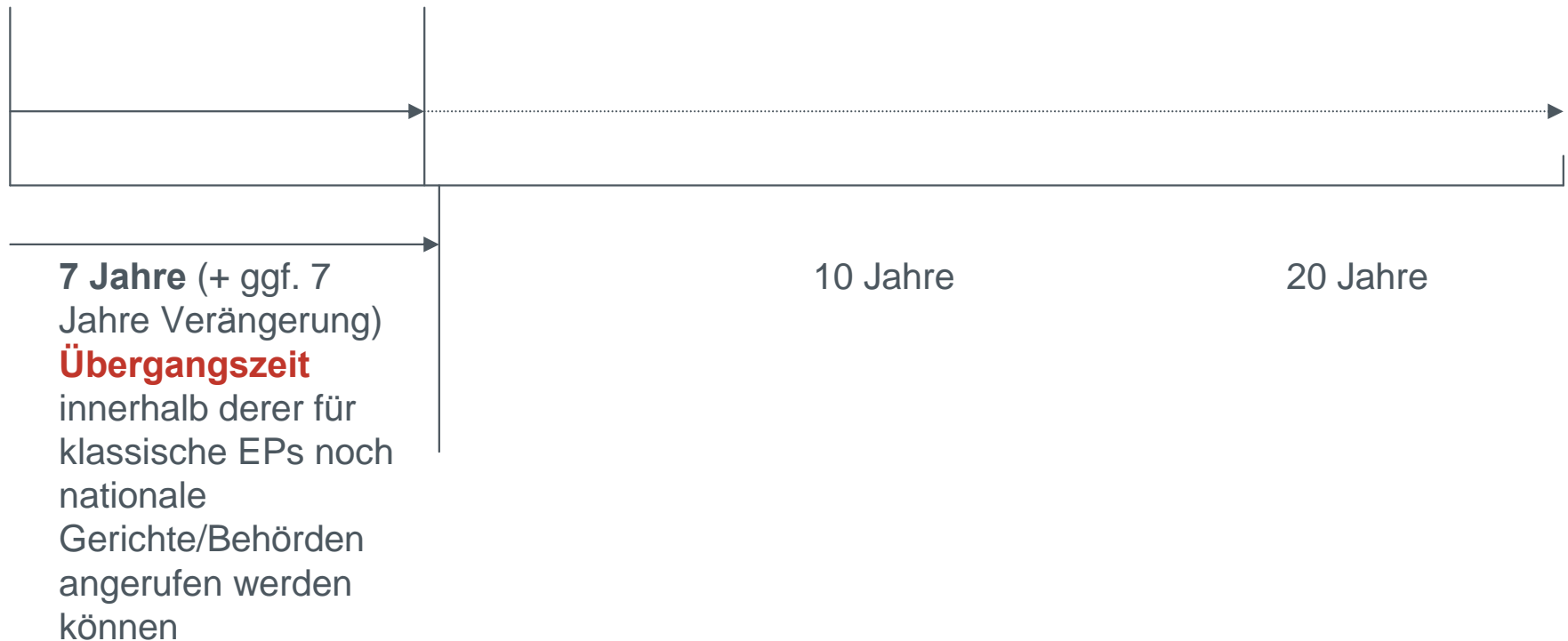
- Dem Übereinkommen können nur EU-Mitgliedstaaten beitreten
- International besetzte Kammern, juristische und technische Richter
- Richterauswahl nach Qualifikation
- örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Flexibilität bei Nichtigkeitswiderklage - "bifurcation"
- Anti-Torpedo Regelung
- Vertretung durch RA oder Europäische PA (mit Befähigungsnachweise wie etwa "Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren")
- Territorialer Geltungsbereich von Entscheidungen
- Verfahrenssprachen
- Mischsystem für Gerichtsgebühren mit festen und streitwertbezogenen Gebühren
- Verfahrensordnung
- Revisionsklausel

Übergangszeit und opt out für klassische Europäische Patente

Inkrafttreten
des ÜEP

Ende der **opt-out**-
Möglichkeit: ein
Monat vor Ende der
Übergangsfrist

Parallelzuständigkeit nationaler Gerichte
für EPs, die Gegenstand eines **opt outs** sind



Patentreformpaket: die nächsten Schritte

- **Implementierung der beiden Verordnungen:**
 - Staaten setzen **engeren Ausschuss des Verwaltungsrats** der Europäischen Patentorganisation ein:
 - **Verwaltung/Überwachung der EPA- Aktivitäten** im Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufgaben betreffend das EPmeW
 - Festlegung der **Höhe der Jahresgebühren** (KMU-Ermäßigung möglich) und des Verteilungsschlüssels
 - Erlass einer **Durchführungsordnung, Gebührenordnung (insb. Jahresgebühren, Kompensationssystem)**
- Spanien hat am 22.03.2013 bei EuGH Nichtigkeitsklage gegen die beiden VO eingereicht (Rechtssache C-146/13)
- **Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ÜEP)**
 - Ratifikationsprozess
 - Vorbereitender Ausschuss mit Untergruppen (Recht/VerfO, Finanzen, Einrichtung, Personal) eingerichtet am 26.3.2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Pierre Treichel

Internationale Rechtsangelegenheiten, PCT
Europäisches Patentamt, München